

Geschäftsverzeichnismrn. 3249 und 3250
Urteil Nr. 34/2005 vom 9. Februar 2005

URTEIL

In Sachen: Klagen auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 7. Mai 2004 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. April 2003 zur Festlegung von Bestimmungen zur Gründung einer ' Universität Antwerpen ' und zur Abänderung des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Abänderung verschiedener Dekrete bezüglich der ' Universität Antwerpen ', was das ' Universitair Ziekenhuis Antwerpen ' betrifft », erhoben von der Allgemeinen Zentrale der Öffentlichen Dienste und von E. Lauriks.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 22. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 23. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 7. Mai 2004 « zur Abänderung des Dekrets vom 4. April 2003 zur Festlegung von Bestimmungen zur Gründung einer 'Universität Antwerpen' und zur Abänderung des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Abänderung verschiedener Dekrete bezüglich der 'Universität Antwerpen', was das 'Universitair Ziekenhuis Antwerpen' betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Oktober 2004, zweite Ausgabe):

1. die Allgemeine Zentrale der Öffentlichen Dienste, mit Sitz in 1000 Brüssel, Fontainasplein 9-11;
2. E. Lauriks, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Heistraat 219.

Mit separaten Klageschriften beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung des obengenannten Dekrets.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 3249 und 3250 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen und verbunden.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Januar 2005:

- erschienen
- . RÄin I. Martens, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Das angefochtene Dekret ersetzt Artikel 9 des Dekrets vom 4. April 2003 zur Festlegung von Bestimmungen zur Gründung einer « Universität Antwerpen » und zur Abänderung des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Abänderung verschiedener Dekrete bezüglich der « Universität Antwerpen ».

Gemäß dem ersten Paragraphen dieses neuen Artikels 9 ist das « Universitair Ziekenhuis Antwerpen » (nachstehend: U.Z.A.) eine Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die aufgrund des Dekrets die Rechtspersönlichkeit erlangt, sobald der Beschluß zur Loslösung des U.Z.A. von der Universität Antwerpen angenommen wurde. Die Paragraphen 2 bis 6 enthalten Bestimmungen über die Zielsetzung, die Satzung, die Organe und die Führung der Einrichtung sowie die Aufsicht über sie. Die übrigen Paragraphen beziehen sich auf die Rechte und Pflichten sowie das arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Statut des Personals, die Übertragung der beweglichen und unbeweglichen Güter, Aktiva und Passiva, Rechte und Pflichten auf das U.Z.A., die in Artikel 55 des Erbschaftsteuergesetzbuches aufgenommene Befreiung, die Befugnis zur Enteignung unbeweglicher Güter und den von der neuen juristischen Person U.Z.A. und der « Universität Antwerpen » abzuschließenden Geschäftsführungsvertrag.

B.1.2. Aus den Vorarbeiten zum Dekret geht hervor, daß der Dekretgeber bezweckte, eine « ungenannte juristische Person *sui generis* » zu schaffen:

« Die Autoren dieses Vorschlags regen nun an, das 'Universitair Ziekenhuis Antwerpen' loszulösen und in eine Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Rechtspersönlichkeit unterzubringen, und zwar in Anlehnung an die Regelung, die für die Verselbständigung der ÖSHZ-Krankenhäuser gilt, so wie sie in Kapitel XII**bis** des ÖSHZ-Gesetzes vom 8. Juli 1976 in der abgeänderten Fassung beschrieben ist, - wobei es sich allerdings um eine ungenannte juristische Person ' *sui generis* ' handelt. Es ist also ausdrücklich keine VoG oder Stiftung im Sinne des Gesetzes über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen, und auch keine Gesellschaft. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 2174/1, S. 3)

In bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Die Flämische Regierung führt an, es sei nicht prüfbar, ob die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3249, die Allgemeine Zentrale der Öffentlichen Dienste, auf rechtsgültige Weise die Klage auf einstweilige Aufhebung beim Hof eingereicht habe.

Die Flämische Regierung ist außerdem der Auffassung, daß E. Lauriks, die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3250, kein Interesse besitze, da er nicht verdeutliche, in welchem Sinne das angefochtene Dekret seine Rechtsposition ändere.

B.2.2. Aus der begrenzten Prüfung - unter anderem anhand der von der Allgemeinen Zentrale der Öffentlichen Dienste übermittelten Satzung - der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen konnte, geht nicht hervor, daß die Nichtigkeitsklage - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - hinsichtlich der Allgemeinen Zentrale der Öffentlichen Dienste als unzulässig anzusehen ist.

Folglich braucht nicht geprüft zu werden, ob die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3250 das rechtlich erforderliche Interesse aufweist.

Grundbedingungen der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In bezug auf die Ernsthaftigkeit des Klagegrunds

B.4. Der ernsthafte Klagegrund ist nicht mit dem begründeten Klagegrund zu verwechseln.

Damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof betrachtet werden kann, genügt es nicht, wenn er offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; vielmehr muß er auch nach einer ersten Prüfung der Daten, über die der Hof in diesem Stand des Verfahrens verfügt, begründet erscheinen.

B.5. Gemäß dem einzigen Klagegrund verstoße das angefochtene Dekret gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem es die Gründung einer privatrechtlichen Einrichtung in einer Gesellschaftsform, die im Gesellschaftsrecht nicht bestehe, vorsehe.

B.6. Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 lautet wie folgt:

« Ferner ist die Föderalbehörde allein zuständig für:

[...]

5. das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht;

[...]. »

B.7. Gemäß dem angefochtenen Dekret wird das U.Z.A. eine « Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht » - mit Rechtspersönlichkeit -, sobald der Beschluß zur Loslösung von der « Universität Antwerpen » gefaßt wurde. Wie in B.1.2 dargelegt, beabsichtigte der Dekretgeber, eine « ungenannte juristische Person *sui generis* » zu schaffen.

B.8. Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen besagt:

« In den Angelegenheiten, die zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, können die Gemeinschaften und Regionen dezentralisierte Dienststellen, Institutionen und Unternehmen gründen oder Kapitalbeteiligungen vornehmen.

Das Dekret kann den vorgenannten Einrichtungen Rechtspersönlichkeit verleihen und ihnen erlauben, Kapitalbeteiligungen vorzunehmen. Unbeschadet des Artikels 87 § 4 werden durch Dekret ihre Gründung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Arbeitsweise und Aufsicht geregelt. »

Aufgrund dieser Bestimmung ist der Dekretgeber befugt, in den Angelegenheiten, die zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften und Regionen gehören, dezentralisierte Dienststellen, Institutionen und Unternehmen zu gründen, ohne dabei durch zuvor bestehende Organisationsformen gebunden zu sein. Der Dekretgeber kann dabei sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Techniken anwenden, wobei es ihm jedoch, außer im Falle der Inanspruchnahme von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, verboten ist, vom Handels- und Gesellschaftsrecht abzuweichen, das aufgrund von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 5 desselben Sondergesetzes zur ausschließlichen Zuständigkeit des Föderalstaates gehört.

B.9. Insofern das angefochtene Dekret eine Regelung vorsieht, die sich auf die Loslösung des U.Z.A. von der « Universität Antwerpen » bezieht, regelt es eine Angelegenheit, die zum Sachbereich des Unterrichtswesens gehört, für den aufgrund von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung die Flämische Gemeinschaft zuständig ist.

Indem der Dekretgeber in dieser Angelegenheit eine Einrichtung *sui generis* ohne Gewinnerzielungsabsicht vorgesehen und somit eine eigene, spezifische Rechtsform ausgearbeitet hat, ohne auf eine der durch den föderalen Gesetzgeber geregelten Gesellschaftsformen zu verweisen, hat er keine neue Handelsgesellschaft eingeführt. Somit erweist sich, daß er sich innerhalb der ihm durch Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verliehenen Befugnis bewegt hat und nicht auf eine Zuständigkeit übergegriffen hat, die Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 5 desselben Sondergesetzes der Föderalbehörde auf dem Gebiet « des Handelsrechts und des Gesellschaftsrechts » vorbehält.

B.10. Der Klagegrund kann nicht als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden.

B.11. Da eine der Bedingungen, die vorgeschrieben sind, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann, nicht erfüllt ist, sind die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts